

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen

in der Gemeinde Schoppernau

(Abfuhrordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schoppernau vom 27.11.2018 wird gemäß der §§ 7 und 9 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes (L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, idF LGBl. Nr. 9/2018, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 44/2018, verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt: **Allgemeines**

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt: **Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen**

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt: **Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt: **Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt: **Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

- § 13 Altspisefette und -öle
- § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

- § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 16 Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspesiefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen (§ 2 Abs. 4 Z.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).
- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspesiefette und –öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden (§ 2 Abs. 4 Z.4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).
- (10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.
- (12) „Abfallbesitzer“ ist der Abfallerzeuger oder jede Person, welche die Abfälle innehat (§ 2 Abs. 6 Z.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 L-AWG, z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und durch die Gemeinde abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
 - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertriebern (Handel) zurückgegeben werden.
- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch
 - a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspisefette und -öle und
 - b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Restabfälle können auch in fahrbaren Abfalltonnen mit einem Inhalt von 60 oder 120 l zur Abfuhr bereitgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Abfalltonnen mit einem elektronischen Chip versehen sind. Die Größe der Abfalltonne sowie die Chipnummer sind dem Gemeindeamt bekannt zu geben.
- (4) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Die Abfallcontainer sind mit einem elektronischen Chip zu versehen. Die Größe des Abfallcontainers sowie die Chipnummer sind dem Gemeindeamt bekannt zu geben. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die

Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

- (5) Der Abfallbesitzer bzw. der Liegenschaftseigentümer hat die Abfallbehälter (Abfallsäcke, Abfalltonnen und Abfallcontainer) auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Tonnen und Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können.
- (7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die wiederbefüllbaren Abfallbehälter (Abfalltonnen, Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Bei gewerbliche Betriebsanlagen und für sonstige Einrichtungen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5, 6 und 7 über die Anschaffung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallbehälter gelten für Bioabfälle sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohner, Nachbarn oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm u. dgl. entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behälter stets geschlossen zu halten.

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit ganzjährig bewohnten Häusern.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Biotonnen auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Wenn die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann oder die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Abfallbehälter dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Abfalltonnen und -container und sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen
- (4) Die Bioabfallsäcke sind zur nächstgelegenen Sammelstelle für Bioabfälle zu bringen und in den dafür bereitgestellten Sammelbehältern während der dort angeschlagenen Zeiten zu entsorgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig. Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter bzw. ohne die dafür ausgegeben Bioabfallsäcke dürfen

keine Bioabfälle eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Sammelstelle ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

- (5) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Biotonnen zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Biotonnen in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8 Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt während der Wintersaison (Weihnachten bis Ostern) wöchentlich, während der übrigen Zeit alle zwei Wochen jeweils am Dienstag.
- (2) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich jeweils am Donnerstag.
- (3) Die Abfuhr beginnt jeweils um 7:30 Uhr.
- (4) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauf folgenden Werktag.
- (5) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde im Internet oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll ist bei der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sperrmüllsammlung abzugeben. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Die sperrigen Altmetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll abzugeben.
- (3) Sperrmüll wird in begründeten Ausnahmefällen von einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen nach Anmeldung an einem vereinbarten Termin abgeholt.
- (4) Bei der Abholung sind sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle für Grünabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Gemeinde im Internet oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11

Altstoffe

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (2) Altpapier kann bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine monatlich durchführen, entsorgt werden. Die Sammeltermine werden auf der Homepage der Gemeinde im Internet und jeweils im Gemeindeblatt (Gemeindeinformation) bekannt gegeben.
- (3) Nicht sperriges Altmetall kann bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder bei der Sperrmüllsammlung abgegeben werden. Sperriges Altmetall ist bei der Sperrmüllsammlung abzugeben.
- (4) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
- (5) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 12

Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine monatlich durchführen, entsorgt werden (s. auch § 11 Abs. 2).
- (2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.
- (3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen etc.) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunstsacksäcke mit 60 l bzw. 110 l Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt zu den bekannt gegebenen Zeiten bezogen werden. Die befüllten Kunstsacksäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen (jeweils am 1. Mittwoch im Monat). Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.
- (5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 6.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13

Altspeisefette und -öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspeisefette und -öle getrennt zu sammeln. Sie können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen abgegeben werden.

- (2) Für die Sammlung von Altspeisefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Gemeindeamt oder bei der mobilen Problemstoffsammlung zu beziehen sind.

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und funktionsfähige Elektroaltgeräte (Re-Use-Sammlung) können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Elektroaltgeräte können bei der jährlich stattfindenden Sperrmüllsammlung sowie bei der regionalen Übernahmestelle der Fa. Helka GmbH in Andelsbuch-Sporenegg zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für ÖlfILTER und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 L-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 L-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16 Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information

- (1) Die Abfuhrtermine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Altmetall, Altholz u. dgl.), verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen, Elektroaltgeräten etc. sind jährlich im Vorhinein vom Bürgermeister in einem Abfuhrplan festzulegen. Der Abfuhrplan ist auf der Homepage der Gemeinde oder sonst in geeigneter Weise zu verlautbaren.
- (2) Die Öffnungszeiten der Sammelstellen und Abgabestellen (Altstoffsammelstellen, Grünmüllsammelstelle) werden vom Bürgermeister festgelegt und auf der Homepage der Gemeinde, im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise verlautbart. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgegeben bzw. zurückgelassen werden. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten sind die Abfallbesitzer rechtzeitig zu informieren.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister